

# Verkehrssicherung bei Wandertagen

**Welche Verkehrssicherungspflichten treffen Waldbesitzer oder Grundeigentümer, wenn auf Wald- oder Feldwegen organisierte Wanderveranstaltungen stattfinden? Und welche Pflichten haben die Veranstalter solcher Wandertage?**

**Text** Rainer Hilsberg

**Die Stadt L. ist seit geraumer Zeit Veranstalter eines Wandertages. Dieser führt sowohl über städtische, aber auch durch Privatgrundstücke mit Baumbestand beziehungsweise durch Wald. Inwieweit muss die Stadt eine Baumkontrolle durchführen und in welchem Umfang? Inwieweit müssen die festgestellten Maßnahmen von wem abgearbeitet werden?**

**Antwort:**

Nach § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG ist das Betreten des Waldes zum Zweck der Erholung jedermann gestattet. Gleiches gilt nach § 59 Abs. 1 BNatSchG für das Betreten der freien Landschaft auf Straßen und Wegen. Der Begriff „zum Zweck der Erholung“ darf nicht zu eng verstanden werden, weshalb die sportliche Betätigung durch kleine Gruppen wie etwa Wanderungen der Mitglieder von Wandervereinen in der Regel erfasst sind. Er liegt nach gängiger Auffassung allerdings bei organisierten Massenveranstaltungen wie etwa Volks- und Marathonläufen nicht mehr vor, insbesondere wenn es sich um Veranstaltungen gewerblicher Art handelt, bei denen die Teilnahme mit der Entrichtung eines Entgelts (Startgeld) verbunden ist<sup>1</sup>. Auch bei

Veranstaltungen ohne gewerblichen Charakter, aber mit öffentlicher Bewerbung und unbekannter nach oben offener Teilnehmerzahl dürfte der Erholungszweck jedenfalls in Bezug auf den Veranstalter nicht mehr gegeben sein. Schließlich können sich aus großen Teilnehmerzahlen Verträglichkeitsprobleme im Hinblick auf den Schutz anderer Erholungssuchender beziehungsweise der Interessen der Grundeigentümer ergeben.

Soweit von der Veranstaltung private, nur tatsächlich öffentliche Wege betroffen sind, müssen Waldbesitzer und Grundeigentümer in der freien Landschaft diese Benutzung nicht dulden, da sie nicht mehr durch das Betretungsrecht gedeckt ist<sup>2</sup>. Organisierte Massenveranstaltungen können deshalb ohne Zustimmung der Grundeigentümer nicht stattfinden (so ausdrücklich § 11 Abs. 4 S. 3 SächsWaldG zu Volkswanderungen). Unabhängig davon bedürfen organisierte Massenveranstaltungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen zum Teil einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (vgl. § 37 Abs. 2 LWaldG B-W) oder einer vorherigen Anzeige (vgl. § 12 Abs. 1 SNG<sup>3</sup>).





**// Totholz ist eine waldtypische Gefahr. //**

Fotos: Hilsberg

### Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers

Die Benutzung des Waldes im Rahmen des Erholungszwecks geschieht gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für waldtypische Gefahren (§ 14 Abs. 1 S. 4 BWaldG). Dem Waldbesitzer, der das Betreten des Waldes dulden muss, sollen dadurch keine besonderen Sorgfalts- und Verkehrssicherungspflichten erwachsen. Er haftet deshalb grundsätzlich nicht für waldtypische Gefahren, sondern nur für solche Gefahren, die im Wald atypisch sind. Auch wenn der Waldbesitzer einer organisierten Massenveranstaltung zugestimmt hat, wird nichts anderes gelten. Denn jedenfalls die einzelnen Teilnehmer betreten die Wege zum Zwecke der Erholung<sup>4</sup>.

### Waldtypische oder atypische Gefahren

Zu den waldtypischen Gefahren zählen solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Sie umfassen die Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen. Zu den typischen Gefahren des Waldes können herabhängende Äste, Totholz oder die mangelnde Stand- oder Bruchfestigkeit von Bäumen gehören.

Atypische Gefahren sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung mehr oder weniger zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Dazu zählen etwa (nicht waldtypische) Hindernisse, die einen Weg versperren, wie Forstwegschranken, oder nicht sicher gelagerte Holzstapel, künstlich errichtete Bauwerke wie Brücken, Stege, Geländer und ähnliches<sup>5</sup>. Vor diesen atypischen Gefah-

### DER AUTOR

Rainer Hilsberg ist Jurist in der öffentlichen Verwaltung in Bayern. Er ist mit Seminaren zur Verkehrssicherungspflicht für Bäume als nebenamtlicher Dozent an der Bayerischen Verwaltungsschule tätig und leitet die Rechtsreferendarausbildung im Regierungsbezirk Schwaben.



ren muss der Waldbesitzer die Besucher aufgrund seiner „normalen“ Verkehrssicherungspflicht soweit als möglich schützen<sup>6</sup>.

Die Gefahr eines Astabbruchs ist grundsätzlich eine waldtypische Gefahr. Sie wird nach dem Waldwege-Urteil des Bundesgerichtshof<sup>7</sup> (BGH) nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte.

### Haftungsbeschränkung für Waldwege

Die Haftungsbeschränkung auf atypische Gefahren erstreckt sich nach dem Waldwege-Urteil des BGH auch auf Waldwege. Gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BWaldG (und den Landeswaldgesetzen, vgl. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayWaldG) gelten Waldwege ebenfalls als Wald. Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr Waldwege betritt, kann nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen waldtypische Gefahren ergreift. Mit waldtypischen Gefahren muss der Waldbesucher stets, also auch auf Wegen rechnen. Er ist primär selbst für seine Sicherheit verantwortlich. Risiken, die ein freies Bewegen in der Natur mit sich bringt, gehören grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko.

Eine Übertragung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die 



// Mit walddtypischen Gefahren ist zu rechnen. //

► Verkehrssicherung von Straßenbäumen auf Waldwege lehnt der BGH ab. Bekanntermaßen ist der Eigentümer eines an einer öffentlich gewidmeten Straße liegenden Waldgrundstücks mit Rücksicht auf den Straßenverkehr verpflichtet, schädliche Einwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Er ist verpflichtet, den Baumbestand so anzulegen, dass er im Rahmen des nach forstwirtschaftlicher Erkenntnis Möglichen gegen Windbruch und Windwurf gesichert ist. Die Ablehnung der Übertragung dieser Grundsätze begründet der BGH damit, dass Waldwege mangels entsprechender Widmung (vgl. § 2 Abs. 1 FStrG, Art. 6 BayStrWG) keine öffentlichen Straßen nach dem Straßenrecht sind. Nach dem im Streitfall einschlägigen § 25 Abs. 1 S. 3 LWaldG SL sind Wege im Sinne des Landeswaldgesetzes nicht dem öffentli-

chen Verkehr gewidmete, dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege<sup>9</sup>. Die Befugnis, Waldwege zu betreten, ergibt sich demnach erst aus den landesgesetzlichen Betretungsregelungen, die auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG ergangen sind, im vorliegenden Fall aus § 25 Abs. 1 S. 1 LWaldG SL (ähnlich z. B. Art. 13 Abs. 1 S. 1 BayWaldG i.V.m. Art. 28 Abs. 1 BayNatSchG). Für das Betreten der Waldwege gilt nach dem BGH daher dasselbe wie für das Betreten des Waldes. Beides erfolgt – anders als etwa bei öffentlichen Straßen – grundsätzlich auf eigene Gefahr.

### Unterscheidung öffentliche und private Wege

Aus dieser Begründung des BGH folgt zwangsläufig, dass die Haftungsbeschrän-

kung auf atypische Gefahren nur für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege besteht, das heißt, es muss sich um (nichtöffentliche) private<sup>9</sup>, ausschließlich tatsächlich öffentliche Wege handeln. Denn nur in diesem Fall ergibt sich die Befugnis, den Waldweg zu betreten, erst aus den landesgesetzlichen Regelungen, die auf der Grundlage von § 14 Abs. 1 S. 1 BWaldG ergangen sind (hier § 25 Abs. 1 S. 1 LWaldG SL) und nicht bereits aus der Widmung nach dem Straßengesetz. Nur dann ist es auch gerechtfertigt, dass für das Betreten der Waldwege dasselbe gilt wie für das Betreten des Waldbestands und keine Anwendung der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze für die Verkehrssicherung von Waldbäumen an öffentlichen Straßen erfolgt. Sobald ein Waldweg förmlich nach Straßenrecht gewidmet wurde, ist konsequenterweise von einer grundsätzlich bestehenden Verkehrssicherungspflicht auch für walddtypische Gefahren auszugehen<sup>10</sup>.

Nicht alle Bundesländer haben in ihren Landesgesetzen eine dem § 25 Abs. 1 S. 3 LWaldG SL entsprechende Regelung aufgenommen. Zum Beispiel kennt das Bayerische Waldgesetz keine vergleichbare Definition des Waldwegs. Nach Art. 13 Abs. 3 S. 2 BayWaldG bleiben die Vorschriften des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes unberührt. Es kann sich deshalb in Bayern bei Waldwegen prinzipiell um tatsächlich öffentliche, das heißt private Wege oder um dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege im Sinne des Straßenrechts handeln (vgl. Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayStrWG, z. B. öffentlicher Feld- und Waldweg, Art. 53 Nr. 1 BayStrWG).

### Frequenzierung unerheblich

Eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren an privaten Waldwegen verantwortlich ist, kommt nach dem vorgenannten Urteil des BGH auch nicht bereits dann in Betracht, wenn diese stark frequentiert werden. Regelmäßige Baumkontrollen sind dem Waldbesitzer dort ebenfalls wie im Waldbestand nicht zumutbar. Das Bestehen von Verkehrssicherungspflichten kann zwar von der Verkehrserwartung der Be-

nutzer und der Zweckbestimmung der Verkehrsfläche abhängen. Dies gilt nach dem BGH jedoch angesichts der in § 14 Abs. 1 S. 3 BWaldG gesetzlich geregelten Risikoverteilung nicht hinsichtlich walddtypischer Gefahren<sup>11</sup>.

**Akute Gefahren**

Hat der Waldbesitzer allerdings im Rahmen einer Revierbegehung oder durch Mitteilung Dritter Kenntnis erlangt von Anhaltspunkten für eine zeitlich nahe Gefahrenverwirklichung (akute Gefahr), ist ihm eine Beseitigung dieser Gefahr anzuraten. Eine solche akute Gefahr ist beispielsweise zu bejahen, wenn aufgrund eines Sturmereignisses Bäume entwurzelt wurden und gestützt durch andere Bäume über einen Waldweg hängen, sodass die konkrete Gefahr besteht, dass ein solcher Baum in allernächster Zeit vollständig umstürzt und hierbei auf den Weg fällt.

**Bäume in freier Landschaft**

Nach § 60 S. 1 BNatSchG erfolgt das Betreten der freien Landschaft auf privaten<sup>12</sup> Wegen im Sinne von § 59 BNatSchG auf eigene Gefahr. § 60 S. 2 BNatSchG regelt, dass durch die Betretungsbefugnis des § 59 Abs. 1 BNatSchG keine zusätzlichen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten begründet werden. Nach § 60 S. 3 BNatSchG besteht insbesondere keine Haftung für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren.

Damit enthält § 60 BNatSchG gemäß dem BGH<sup>13</sup> wie § 14 Abs. 1 S. 3 und 4 BWaldG in Verbindung mit den Landeswaldgesetzen eine gesetzliche Risikoverteilung. Der Grundeigentümer muss das Betreten auf privaten Wegen und ungenutzten Grundflächen dulden, aber die Kehrseite ist, dass die Erholungssuchenden diese auf eigenes Risiko betreten. In der freien Landschaft gelten daher die gleichen Haftungsgrundsätze wie im Wald.

**Unterschied Privatwald, Staats- und Kommunalwald**

Im Waldbestand und bei privaten Waldwegen spielt der Status des Verkehrssiche-

rungspflichtigen für die Beurteilung der Zututbarkeit keine Rolle. Für Staats- und Kommunalwald gelten keine anderen oder strengeren Anforderungen als für Privatwald<sup>14</sup>. Insbesondere unterscheidet die Haftungsregelung in § 14 Abs. 1 BWaldG nicht nach den einzelnen Waldeigentumsarten im Sinne des § 3 BWaldG (Staatswald, Körperschaftswald, Privatwald). In der bisherigen Rechtsprechung lassen sich ebenfalls keine Anhaltspunkte für eine unterschiedliche Behandlung finden. Dies gilt namentlich für das Waldwege-Urteil des BGH, das zwar zu einem Privatwald erging, in dem aber der BGH in seinen Entscheidungsgründen insoweit keinerlei Differenzierung vornimmt<sup>15</sup>. Für die Haftungsregelung in § 60 BNatSchG gilt nichts anderes.

Ebenso wenig gibt es an gewidmeten öffentlichen Wegen unterschiedliche Maßstäbe für die Verkehrssicherungspflicht für private und öffentliche Waldbesitzer<sup>16</sup> oder sonstige Grundeigentümer.

**Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters**

Auch den Organisator einer Massenveranstaltung können erhebliche Verkehrssicherungspflichten treffen. Diese (gleichermaßen vertraglich als auch deliktisch begründeten) Verkehrssicherungspflichten orientieren sich in ihrem Bestand und Umfang in Ermangelung konkreter Vereinbarungen aber an den Anforderungen, die ein objektiver Betrachter nach den Umständen des Einzelfalls redlicherweise erwarten kann. Nach diesem Maßstab der vernünftigen Sicherheitserwartung der betroffenen Verkehrskreise wäre es nach dem LG Osnabrück<sup>17</sup> aber deutlich überzogen, wollte man von den Veranstaltern eines Wandertages verlangen, über jeweils dutzende Kilometer den Baumbestand entlang jeder Wanderstrecke Baum für Baum zu kontrollieren.

Im Gegenteil ist für jeden verständigen Teilnehmer einer solchen Wanderung – auch nach gegebenenfalls ausgelegten Prospekten – hinreichend deutlich ersichtlich, dass eine solche Wanderung naturgemäß nicht auf befestigten Straßen, Plätzen oder in Fußgängerzonen stattfindet, son-

dern weitgehend durch die freie Natur führen und mithin auch über schlechter befestigte Wegstrecken und durch Wälder verlaufen wird. Mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten und typischen Gefahren müssen die Teilnehmer der Wanderung rechnen. Sie können nicht berechtigterweise erwarten, dass seitens des Veranstalters auch die Waldwege wie eine öffentliche Straße geräumt und von jeglichen walddtypischen Gefahren freigehalten werden.

Eine Übertragung der Anforderungen der Rechtsprechung zu Straßenbäumen oder Fußgängerzonen auf Fälle wie den vorliegenden scheidet aus, da dann an die im Verkehr erforderliche Sorgfalt deutlich zu hohe Maßstäbe angelegt werden würden.

**Fazit**

Nur bei öffentlich gewidmeten Feld- und Waldwegen ist von einer Pflicht des jeweiligen Waldbesitzers beziehungsweise Grundeigentümers zur regelmäßigen Baumkontrolle auszugehen. Dabei gilt nach der Rechtsprechung der Grundsatz, dass an die Verkehrssicherungspflicht

Anzeige



▶ bei Feld- und Waldwegen geringere Anforderungen als bei sonstigen Straßen zu stellen sind<sup>18</sup>. Der Umfang der Kontrolle hängt grundsätzlich ab vom Zustand der Bäume, ihrem Alter und ihrem Standort<sup>19</sup>. Die Literaturmeinungen zur Häufigkeit der Kontrolle variieren zwischen spätestens alle 12 Monate, alle 18 beziehungsweise alle 24 Monate<sup>20</sup>.

Denkbar ist auch eine Orientierung an den Intervallen der Baumkontrollrichtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL). In der Tiefe wäre eine Kontrolle auf eine Baumlänge beidseits der Wege naheliegend, letztlich sind aber im Hinblick auf die Zumutbarkeit die jeweiligen Verhältnisse vor Ort entscheidend. Im Regelfall kommt es nicht zu einer Gleichstellung dieser Wege

mit Straßen im städtischen Raum oder höherklassigen Straßen wie etwa Kreisstraßen. Der Wanderer muss auf gewidmeten Feld- und Waldwegen grundsätzlich ebenfalls bis zu einem gewissen Grad mit waldtypischen Gefahren rechnen<sup>21</sup>.

Aufgrund der großen Teilnehmerzahl bei organisierten Massenveranstaltungen sollten Waldbesitzer und sonstige Baumeigentümer vorsorglich prüfen, ob an den von der Veranstaltung betroffenen (privaten oder öffentlichen) Wegen akute Gefahren vorhanden sind und sie gegebenenfalls beseitigen. Weiterhin ist generell anzuraten, nach extremen Wetterereignissen wie Sturm an privaten wie öffentlichen Wegen Sonderkontrollen im Hinblick auf eventuelle akute Gefahren vorzunehmen.

Jeder Waldbesitzer oder Grundeigentümer ist selbst für seinen Baumbestand verantwortlich. Den Veranstalter einer Wanderung trifft keine Baumkontrollpflicht. Es ist aber zu empfehlen, die Begehbarkeit der Wege vorab zu überprüfen. Bei extremen Wetterereignissen, insbesondere Sturm, sollte die Absage der Veranstaltung erwogen werden, wenn die naheliegende Gefahr von Baumstürzen und Astabbrüchen an den benutzten Wegen besteht. //

## NOCH FRAGEN?

Haben Sie auch noch Rechtsfragen zum Thema „Baum“? Dann schicken Sie uns einfach eine E-Mail an [baumredaktion@gmx.de](mailto:baumredaktion@gmx.de).

### Literatur:

1) Endres, Bundeswaldgesetz, § 14 RdNr. 11; OVG Münster, Beschl. v. 21.08.2008, NuR 2010, 72.

2) Bei öffentlichen, nach Straßenrecht gewidmeten Wegen folgt das Betretungsrecht regelmäßig bereits aus der Widmung und dem damit verbundenen gesetzlich geregelten Gemeingebrauch an dem jeweiligen Weg, vgl. § 7 Abs. 1 FStrG, Art. 14 Abs. 1 BayStrWG.

3) Dies gilt nach § 12 Abs. 1 S. 2 SNG insbesondere für Veranstaltungen, bei denen mehr als 100 Personen zu erwarten sind.

4) Vgl. OVG Münster, Beschl. v. 21.08.2008, NuR 2010, 72.

5) OLG Köln NJW-RR 1987, 988; OLG Koblenz VersR 2004, 257; LG Tübingen NuR 2007, 780; LG Gera, Urt. v. 12.12.2005, 4 O 2007/04, juris; OLG Düsseldorf VersR 1998, 1166; AGENA NuR 2003, 654.

6) LG Braunschweig NuR 2007, 778 unter Verweis auf OLG Köln NJW-RR 1987, 988.

7) BGH, Waldwege-Urteil v. 02.10.2012, NJW 2013, 48.

8) Ähnlich § 21 Abs. 1 S. 1 SächsWaldG, § 4 Nr. 3 LWaldG B-W, § 2 Abs. 2 S. 1 LWaldG S-H, § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 NWaldLG, § 3

Abs. 7 LWaldG R-P (s.a. § 1 Abs. 5 LStrG R-P):

9) „Privat“ ist in diesem Beitrag immer als Gegensatz zu den öffentlichen Straßen- und Wegflächen im Gemeingebrauch nach den Straßengesetzen zu verstehen und erfasst sowohl tatsächlich öffentliche Wege von privaten Grundstückseigentümern als auch solche der öffentlichen Hand.

10) In diesem Sinne auch Bittner NuR 2013, 537; a.A. Braun in FLL-Verkehrssicherheitstage 2013, Teil 1: Bäume, 90:

11) Dem BGH ausdrücklich folgend LG Osnabrück, Urt. v. 14.02.2013, 10 O 2356/12, juris; OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.03.2014, 13 U 56/12, juris

12) Vgl. Kraft in Lütkes/Ewer, BNatSchG 2011, § 59 RdNr. 13:

13) BGH Waldwege-Urteil v. 02.10.2012, NJW 2013, 48; auch nach OLG Düsseldorf, Beschl. v. 25.04.2014, IV-2 RBs 2/14, 2 RBs 2/14, juris, gilt das Waldwege-Urteil des BGH nicht nur im Wald, sondern auch in der freien Landschaft.

14) Breloer, AFZ-DerWald 6/2004, 301; AGENA, NuR 2007, 707 (710); a.A. Gebhard, Haftung und Strafbarkeit der Baumbesitzer und Bediensteten bei der Verkehrssicherungspflicht für Bäume, RdNr. 466 ff., derselbe NuR 2015, 361 (371):

15) In diesem Sinne auch Braun in FLL-Verkehrssicherheitstage 2013, Teil 1: Bäume, 83 (90):

16) So ausdrücklich Lemke in Gehölz-Symposium 2015 (Hrsg.: dasgrün.de Schulz Brehm GbR), 263 (272):

17) LG Osnabrück, Urt. v. 14.02.2013, 10 O 2356/12, juris; s.a. OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.01.2005, NJW-RR 2005, 1336; OLG Koblenz, Urt. v. 18.02.2013, NJW-RR 2013, 1108 18; OLG Koblenz, Urt. v. 16.03.2015, 12 U 692/14, juris; OLG Düsseldorf, Urt. v. 18.01.1996, VersR 1997, 639; speziell zu Wanderwegen LG Koblenz, Urt. v. 23.01.1988, 4 O 97/88, juris; LG Magdeburg, Urt. v. 12.06.2014, 10 O 397/14, juris.

19) BGH NJW 2004, 3328.

20) Vgl. aus forstlicher Sicht: Bösken in Gehölz-Symposium 2014 (Hrsg.: dasgrün.de Schulz Brehm GbR), 263; aus baumfachlicher Sicht: Schulz Gehölz Symposium 2013 (Hrsg.: dasgrün.de Schulz Brehm Nieland GbR), 286; s.a. OLG Celle, Urt. v. 12.07.2012, NVwZ-RR 2013, 9: bei ausgewiesenem und beworbenen Rundweg jährliche Kontrolle ausreichend.

21) Vgl. Breloer, Verkehrssicherungspflicht bei Bäumen (2003), 77.